

Schuldenbremse in die Landesverfassung Justiziabilität wichtig

Dr. Kristin Brinker

Senat folgt in der Frage des »Wie« weitestgehend dem AfD-Antrag

- Einbeziehung finanzieller Transaktionen und im ersten Entwurf von Extrahaushalten, allerdings beim Senat Ausnahmen für „grundstückshaltende Einheiten“¹.
⇒ Im zweiten Entwurf sind Extrahaushalte konträr zur AfD-Position komplett außen vor (Siehe Alt/Neu-Vergleich unten!).
- Ausnahmen für Konjunkturkrisen, Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, mit symmetrischer Tilgungsregel
- Konjunkturausgleichsrücklage mit Volumen von ca. 5 % des Kernhaushaltes

In der Frage des »Wo« überraschend keine Aufnahme in Landesverfassung durch Senat

- Senat behauptet Justiziabilität der Schuldenbremse vor Landesverfassungsgericht sei gegeben
- Landesrechnungshof von Berlin widerspricht im Einklang mit diversen vorherigen Rechtsgutachten, u.a. einem vom Senat selbst bei Prof. Heintzen (FU-Berlin) beauftragten Gutachten

Schuldenbremse kann ohne Verankerung in Landesverfassung mit einfacher Mehrheit geändert werden

- R2G-Senat verleiht Berliner Schuldenbremse nur geringe Verbindlichkeit
- Abg. Wolf von den LINKEN verlangt bereits Abschaffung der Schuldenbremse an sich².

¹ Ausnahmen für „unter der fachlichen Zuständigkeit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung stehende **grundstückshaltende Einheiten**, die den Erwerb von Grundstücken vornehmen, sofern diese Grundstücke sich zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Eigentum des Landes oder einer von ihm kontrollierten Einheit befinden.“

² TAZ, 06.08.19, Linke Ökonomen gegen Senat - Aufruf gegen Schuldenbremse; <https://taz.de/Linke-Oekonomen-gegen-Senat!/5611088/>

PRESSEINFORMATION

Dr. Kristin Brinker

1. Gegenüberstellung AfD vs. Senat

Entscheidungsfeld	Wie?		Wo?	
	Auswahl/ Regelung		Paragraph in VvB oder Gesetz/Verordnung	
	AfD ³	Senat ⁴	AfD	Senat
Steuerungsgröße	Nettokreditaufnahme (NKA)	wie bei AfD	Art. 87 Abs. 2 VvB	<i>Nur in:</i> § 18 LHO
Finanzielle Transaktionen	Sind bei Schuldenbremse ein-zubeziehen	wie bei AfD	Art. 87 Abs. 3 VvB	<i>Nur in:</i> § 3 LHO
„Ersparnisbildung für schlechte Zeiten“	Ja, in Höhe von 5 Prozent des Kernhaushaltes	wie bei AfD Ja, in Höhe von „mindestens 1 Prozent der kumulierten bereinigten Einnahmen der vergangenen fünf Jahre“ ⁵	Art. 87 Abs. 4 VvB	<i>Nur in:</i> § 2 LHO
Ausnahmen	für Konjunkturkrisen, Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, mit symmetrischer Tilgungsregel	wie bei AfD	Art. 87 Abs. 5,6 VvB	<i>Nur in:</i> § 2 LHO
Kontrollkonto	Ja	wie bei AfD, aber bereits konkret ausgestaltet	Art. 87 Abs. 6 VvB	<i>Nur in:</i> § 7 LHO
Konjunkturbereinigungsverfahren	Produktionslückenverfahren (mit zyklischer Evaluation)	wie bei AfD, nur ohne Methodeevaluation	Art. 87 Abs. 7 VvB	<i>Nur in:</i> § 5 LHO
Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen	Bedarf Gesetz	k.A.	Art. 87 Abs. 8 VvB	k.A.

³ Drs. 18/1957, <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/IIIPlen/vorgang/d18-1957.pdf>

⁴ Drs. 18/1854, <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-1854-v.pdf>

<http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/AHAB/servlet.starweb?path=AHAB/lisshfi.web&id=ahabwebdokfi&format=WEBVORGAF&search=ID%3DV-312379>

⁵ Ebenda, S.9.

PRESSEINFORMATION

Dr. Kristin Brinker

Extrahaushalte	Sind bei Schuldenbremse ein-zubeziehen	wie bei AfD, aber Ausnahmen für „grundstückshaltende Einheiten“ ⁶	Art. 87 Abs. 9 VvB	<i>Nur in: § 3 LHO</i>
Schuldentilgungsziel („Tragfähigkeitsniveau“)	Anzustreben ist ein langfristig tragfähiges Schuldenniveau von maximal 29 % des BIP von Berlin	<u>Nein</u> , nur verbal vom Finanzsenator, dass 30 % vom BIP anzustrebendes tragfähiges Niveau sei	Art. 87 Abs. 10 VvB	k.A.

⁶ „Nicht hinzugerechnet werden Kreditaufnahmen, die die unter der fachlichen Zuständigkeit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung stehende grundstückshaltende Einheit für den Erwerb von Grundstücken vornimmt, **sofern diese Grundstücke sich zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Eigentum des Landes oder einer von ihm kontrollierten Einheit befinden.**“ Ebenda, S.7.

2. Hintergrund:

Ab 2020 setzt die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse ein. Berlin muss sie entsprechend in Landesrecht umsetzen und die auf Landesebene bestehenden Wahlrechte hinsichtlich Methodiken, Zielgrößen, etc. ausüben.

Neben dem »Wie« ist aber auch die Frage des »Wo« entscheidend. Nach herrschender Meinung wäre die Nicht-Einhaltung der Schuldenbremse nur vor dem Landesverfassungsgericht justiziabel, wenn sie in der Landesverfassung verankert wäre.

Dazu der LRH Berlin (S.17⁷), LRH Brandenburg (S.26f⁸) sowie Prof. Heintzen (FU-Berlin) in seinem vom Senat beauftragten Gutachten:

„Wenn die Schuldenbremse in der Verfassung steht, könnte die Opposition im Abgeordnetenhaus von ihr behauptete Verstöße⁴ zum Gegenstand einer gegen das jährliche Haushaltsgesetz⁵ gerichteten Normenkontrolle vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes machen (Art. 85 Abs. 2 Nr. 2 VvB). Ein solcher Antrag setzt die Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus.⁶ Wenn die Schuldenbremse nur in einem einfachen Gesetz steht, ist dieser Rechtsweg verschlossen.“⁹

3. Justiziabilität ohne Verankerung in der Landesverfassung?

Ein erster Antrag zur Verankerung der Schuldenbremse in der Landesverfassung wurde von der AfD-Fraktion bereits 2017 eingebracht.¹⁰ Der Senat hatte auf unser Drängen eine gut besetzte **Fachtagung zum Thema Schuldenbremse** abgehalten. Dazu auf der Webseite von Senfin:

„Im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses gab die Fachtagung zu diesen zentralen Fragen der landesrechtlichen Umsetzung die Gelegenheit zum Austausch.“

Zu Beginn diskutierten Karin Klingen (Vortrag), Präsidentin des Berliner Rechnungshofs, Karsten Wendorff (Vortrag), Deutsche Bundesbank, Abteilungsleiter Öffentliche Finanzen, und Staatssekretär Dr. Martin Worms (Vortrag), Hessisches Ministerium der Finanzen, über den gesetzlichen Regelungsbedarf einer Schuldenbremse sowie die Frage der Konjunkturbereinigung.

Kern- und Extrahaushalte? Die Möglichkeiten zum Regelungskreis der Schuldenbremse erörterten Professor Jörg Rocholl, Präsident der ESMT, und Finanzsenatorin Karoline Linnert, Freie Hansestadt Bremen, im zweiten Teil der Veranstaltung.

Zum Für und Wider einer landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse in der Verfassung von Berlin (VvB) oder einer Umsetzung im Gesetzesrecht, insbesondere in der Landeshaushaltsordnung (LHO), beziehungsweise einer möglichen Kombinationslösung gaben Prof. Dr. Markus Heintzen (Vortrag), Freie Universität Berlin, und Dr. Norbert Walter-Borjans (Vortrag), ehemaliger Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, weitere Impulse.

„Vieles spricht für eine verfassungsrechtliche Verankerung, z.B. hätte das Parlament so die Möglichkeit, einen Haushalt gerichtlich überprüfen zu lassen. In jedem Fall werden wir die Erkenntnisse aus der heutigen Diskussion in die Gestaltung unseres Gesetzentwurfs einfließen lassen. Den werden wir noch im Spätherbst 2018 dem Parlament zukommen lassen“, so Finanzsenator Dr. Kollatz in seiner Schlussbemerkung.“¹¹

⁷ https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/nachrichten/2018_vortrag_rechnungshof_klingen_pdf.pdf

⁸ http://www.lrh-brandenburg.de/media_fast/6096/Bericht%20Schuldenbremse%20Endfassung%2023052018%20mit%20Anlagen.pdf

⁹ Heintzen, S.2; https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/nachrichten/2018_vortrag_rechnungshof_klingen_pdf.pdf

¹⁰ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-0306.pdf>

¹¹ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/nachrichten/artikel.746411.php>

Aus den Erkenntnissen der Fachtagung heraus haben wir einen zweiten, noch differenzierteren Antrag gestellt.¹²

Der Senat hat nun kürzlich einen eigenen Entwurf eingebracht. In der Frage des »Wie« wurde weitestgehend unserem Antrag gefolgt. Allerdings bei der Frage des »Wo« gab es aus unserer Perspektive eine negative Überraschung.

Die Schuldenbremse soll mit keinem Wort in die Landesverfassung aufgenommen werden. Als Begründung heißt es in der Senatsvorlage dazu:

„Das beschlossene Haushaltsgesetz (samt Haushaltsplan) kann stets vor dem Verfassungsgerichtshof überprüft werden (§ 14 Nr. 4 VerfGHG, Art 84 Abs. 2 Nr. 2 VvB – abstrakte Normenkontrolle). Art. 100 Abs. 3 GG zeigt, dass auch im Rahmen eines landesverfassungsgerichtlichen Verfahrens die Auslegung des Grundgesetzes eine Rolle spielen kann. In der Kommentarliteratur (Dederer in Maunz-Dürig, GG, Stand Dez. 2013, Art. 100 Rdn. 350; Meyer in von Münch/Kunig, GGK II, 6. Aufl. 2012 Art. 100 Rdn. 35) werden ausdrücklich die Fälle ausgeführt: 1. Prüfung der Vereinbarkeit mit dem GG als Vorfrage 2. Hineinwirken des GG in die Landesverfassung und 3. Prüfung über das landesverfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip. Vor diesem Hintergrund ist der Verfassungsgerichtshof **grundsätzlich** befugt, die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse als Prüfungsmaßstab bei der Normenkontrolle des Haushaltsgesetzes zu berücksichtigen.“¹³

Der Rechnungshof widerspricht – wie aus der bundesweiten vorherigen Rechtsdebatte zu erwarten – dieser Auffassung in seiner Stellungnahme (S.6ff) vollständig:

„**Fehlende Kontrollrechte der Abgeordneten**“

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, das jährliche Haushaltsgesetz auf die Vereinbarkeit mit der Regelung über die Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Das Gericht entscheidet dann auf Antrag im Wege der abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i. V. m. § 13 Nr. 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). **Der Weg zum Bundesverfassungsgericht bleibt jedoch den Mitgliedern des Berliner Abgeordnetenhauses versperrt.**

Antragsbefugt sind lediglich die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages (§ 76 Abs. 1 BVerfGG). Sollte ein befugter Antragsteller das Bundesverfassungsgericht anrufen, wäre damit das jährliche Haushaltsgesetz im Übrigen nur mit Blick auf die Grundregel des Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG überprüfbar. Entgegen der Gesetzesbegründung des vorliegenden Gesetzentwurfs können die Kontrollrechte des Parlaments nicht durch den Berliner Verfassungsgerichtshof gesichert werden¹. Der Rechnungshof betont, dass aufgrund der fehlenden verfassungsrechtlichen Verankerung der Schuldenbremse im Berliner Landesrecht eine Klage mit dem Ziel, die Verfassungswidrigkeit eines Haushaltsgesetzes mit Blick auf die Schuldenbremse festzustellen, vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin nicht möglich ist.

Der Berliner Verfassungsgerichtshof führt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 VerfGHG die Prüfung am Maßstab der Verfassung von Berlin durch. Der Rückgriff auf Art. 100 Abs. 3 GG und die inzidente Prüfung anhand der grundgesetzlichen Regelungen ist nur in bestimmten, eng umgrenzten Ausnahmefällen möglich. **Wenn sich keine Entsprechung der Landesverfassungsnorm im Grundgesetz findet, ist für die Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG kein Raum, da das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall „GG-fremd“ tätig werden würde.** Voraussetzung ist demnach ein Widerstreit zwischen der Landesverfassung auf der einen und dem Grundgesetz auf der anderen Seite. **Da eine Regelung zu einer Art. 109 Abs. 3 GG entsprechenden Schuldengrenze in der Verfassung von Berlin fehlt, ist ein derar-**

¹² Drs. 18/1957; <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1957.pdf>

¹³ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/AHAB/servlet.starweb?path=AHAB/lisshf.web&id=ahabwebdokfl&format=WEBVOR-GAFL&search=ID%3DV-312379>

liger Widerstreit nicht ersichtlich. Die Gesetzesbegründung zu dem Gesetzentwurf schweigt im Übrigen zu der Frage, inwieweit der Berliner Verfassungsgerichtshof die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse als Prüfungsmaßstab konkret berücksichtigen kann.

Macht der Landesgesetzgeber von seiner Befugnis Gebrauch, gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG Ausnahmen zuzulassen, können diese – weil weder im Grundgesetz noch in der Verfassung von Berlin enthalten – nicht Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung sein.

Im Ergebnis haben die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses nach dem vorgelegten Gesetzentwurf aus eigenem Recht keine Möglichkeit, eine verfassungsrechtliche Klärung durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Berliner Verfassungsgerichtshofes herbeizuführen. Nur die Verankerung der Schuldenbremse in der Verfassung von Berlin ermöglicht eine Prüfung im Wege einer abstrakten Normenkontrolle gemäß § 14 Nr. 4 VerfGHG. Die Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofes hat gemäß § 14 Nr. 4 i. V. m. § 30 Abs. 2 VerfGHG Gesetzeskraft.¹⁴

4. Fragen, die sich stellen:

Wer hat Recht? Der Senat oder alle anderen genannten Akteure, insbesondere der LRH Berlin?

Wenn die Schuldenbremse in der Landesverfassung aufgenommen wäre, was wäre konkret ein- bzw. beklagbar?

Wenn man nur einen allgemeinen Satz z.B. dergestalt: „Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen“ eingefügt hätte, wären Verstöße gegen konkrete einfachgesetzlich festgelegte Methodiken (die „Wie's“) auch beklagbar oder nur, wenn – egal ob bei richtiger oder falscher Methodenanwendung – ein offizieller Verstoß vorläge?

Planen Teile von R2G bereits die Schuldenbremse aufzuweichen bzw. ganz abzuschaffen?

¹⁴ <https://www.berlin.de/rechnungshof/aktuelles/veroeffentlichungen/>

Alt/Neu-Vergleich	
<p>Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht (Drs.18/2021¹⁵)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2021 über Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landes-recht (Drs.18/2021¹⁶)</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung der Landeshaushaltsordnung</p> <p>§ 18 der Landeshaushaltsordnung vom 5. Oktober 1978 (GVBl. S. 1961), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 676) geän- dert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 18 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszu- gleichen. Zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunktur- ellen Entwicklung sowie als Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen</p>	<p><i>Alles unverändert</i></p>

¹⁵ <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-2021.pdf>

¹⁶ RN 1854 A, <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-1854.A-v.pdf>

oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, ist eine Kreditaufnahme zulässig. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Defiziten, die aus einer negativ von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung resultieren,

2. zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes trotz der Inanspruchnahme der dafür vorgesehenen Rücklagen erheblich beeinträchtigen,

3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nummer 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nummer 3 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(3) Eine Kreditaufnahme gemäß Absatz 1 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die aufgenommenen Kredite sind dabei in einem angemessenen Zeitraum zurückzuzahlen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung des Charakters der Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahmen und der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Die Tilgungen sind in den Haushaltsplänen zu veranschlagen.

§ 3

Definition strukturelle Nettokreditaufnahme

(1) Ausgangspunkt der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme ist der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts des Landes Berlin, berechnet als Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben des Landes. Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Landes Berlin gelten dabei nicht als bereinigte Ausgabe, Entnahmen aus der Versorgungsrücklage des Landes Berlin nicht als bereinigte Einnahme.

(2) Von dem nach Absatz 1 errechneten Betrag sind Zuführungen an Rücklagen zu subtrahieren; Entnahmen aus Rücklagen sind zu addieren. Zuführungen zu und Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage werden dabei nicht berücksichtigt.

Unverändert

3) Der sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahme ist die Nettokreditaufnahme von Extrahaushalten des Landes Berlin hinzuzurechnen, die über eine Kreditermächtigung verfügen. Als Extrahaushalte im Sinne dieses Gesetzes gelten dabei in Anlehnung an das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (Amtsblatt der Europäischen Union L 174/1 vom 26.36.2013) jene vom Statistischen Bundesamt als Extrahaushalte klassifizierten institutionellen Einheiten, die vom Land Berlin kontrolliert werden, über eine Kreditermächtigung verfügen und deren Aufwendungen zu mehr als 50 Prozent durch Zahlungen aus

dem Landeshaushalt gedeckt werden. **Nicht hinzugerechnet werden Kreditaufnahmen, die die unter der fachlichen Zuständigkeit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung stehende grundstückshaltende Einheit für den Erwerb von Grundstücken vornimmt, sofern diese Grundstücke sich zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Eigentum des Landes oder einer von ihm kontrollierten Einheit befinden.**

In Artikel 2 – Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) – wird § 3 Absatz 3 wie folgt gefasst:

~~„(3) Der sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahme ist die Nettokreditaufnahme von Extrahaushalten des Landes Berlin hinzuzurechnen, die über eine Kreditermächtigung verfügen. Als Extrahaushalte im Sinne dieses Gesetzes gelten dabei in Anlehnung an das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (Amtsblatt der Europäischen Union L 174/1 vom 26.36.2013) jene vom Statistischen Bundesamt als Extrahaushalte klassifizierten institutionellen Einheiten, die vom Land Berlin kontrolliert werden, über eine Kreditermächtigung verfügen und deren Aufwendungen zu mehr als 50 Prozent durch Zahlungen aus dem Landeshaushalt gedeckt werden. Nicht hinzugerechnet werden Kreditaufnahmen, die die unter der fachlichen Zuständigkeit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung stehende grundstückshaltende Einheit für den Erwerb von Grundstücken vornimmt, sofern diese Grundstücke sich zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht im Eigentum des Landes oder einer von ihm kontrollierten Einheit befinden.~~

Die Kreditermächtigung für Extrahaushalte erfolgt durch Beschluss des Abgeordnetenhauses, soweit keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Im Beschluss des Abgeordnetenhauses sind Regeln zur Refinanzierung vorzusehen. Werden Private in die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften einbezogen, sind – auch wenn Private nur eine Minderheitenposition in einer Zweckgesellschaft oder ähnlichem einnehmen – die daraus resultierenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen.“

(4) Zu dem nach Absatz 3 errechneten Betrag ist der Saldo der finanziellen Transaktionen des Kernhaushalts und der nach Absatz 3 einzubeziehenden Extrahaushalte des Landes Berlin zu addieren. Finanzielle Transaktionen des Kernhaushalts sind einnahmeseitig die Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalrückzahlungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse, ausgabeseitig der Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe, solange und soweit nicht auf ihre Rückzahlung verzichtet wird. Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen ist bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen zu behandeln. Für die Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen der nach Absatz 3 einzubeziehenden Extrahaushalte gilt die funktional analoge Vorgehensweise.

In Artikel 2 – Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) – wird § 3 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Zu dem nach Absatz 3 errechneten Betrag ist der Saldo der finanziellen Transaktionen des Kernhaushalts ~~und der nach Absatz 3 einzubeziehenden Extrahaushalte des Landes Berlin~~ zu addieren. Finanzielle Transaktionen des Kernhaushalts sind einnahmeseitig die Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalrückzahlungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse, ausgabeseitig der Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe, solange und soweit nicht auf ihre Rückzahlung verzichtet wird. Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen ist bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen zu behandeln. ~~Für die Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen der nach Absatz 3 einzubeziehenden Extrahaushalte gilt die funktional analoge Vorgehensweise.~~“

(5) Zu dem nach Absatz 4 errechneten Betrag ist eine Konjunkturkomponente gemäß § 5 zu addieren. Diese ist negativ im Fall einer negativ von der konjunkturellen Normallage abweichenden Konjunktursituation; sie ist positiv im Fall einer positiv von der konjunkturellen Normallage abweichenden Konjunktursituation.

Unverändert

(6) Das Nähere regeln Ausführungsvorschriften, die der Senat auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt.

Unverändert

§ 4

Konjunkturbedingte Kreditaufnahmen; Tilgungsverpflichtung

Unverändert

(1) Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage negativ abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, ist eine Kreditaufnahme maximal in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zulässig, soweit diese Mindereinnahmen nicht durch das verfügbare Volumen der Konjunkturausgleichsrücklage kompensiert werden können. Ist mit einer positiven Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage zu rechnen, sind konjunkturbedingte Überschüsse in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zu planen und zu bilden.

(2) Eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme ist im Haushaltsgesetz zu regeln; die Tilgung solcher Kreditaufnahmen ist unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Symmetriegebots vorzusehen. Eine etwaige Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(3) Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Konjunkturkomponente auf der Basis der Daten der im Vorjahr des betreffenden Haushaltsjahres veröffentlichten Herbstprojektion der Bundesregierung festgelegt. Eine etwaig daraus resultierende höhere Kreditaufnahme als bis dahin vorgesehen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Eine etwaig daraus resultierende höhere Tilgungsverpflichtung als bis dahin vorgesehen ist durch Maßnahmen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Haushaltsvollzug sicherzustellen.

§ 5
Konjunkturkomponente

(1) Zur Feststellung der Auswirkungen einer Abweichung von der konjunkturellen Normallage auf den Haushalt ermittelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung eine Konjunkturkomponente.

(2) Die für den Haushalt zu veranschlagende Konjunkturkomponente (ex ante Konjunkturkomponente) entspricht dem Berlin zuzurechnenden anteiligen Betrag des auf die Länder entfallenden Anteils der mit der Budgetsemielastizität multiplizierten Produktionslücke für Deutschland, die sich aus der aktuellen Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts sowie den Vorgaben der Europäischen Union ergibt.

(3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die für die Bewertung der Einhaltung der zulässigen Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug maßgebliche ex post Konjunkturkomponente berechnet. Dazu wird zu der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts ermittelten ex ante Konjunkturkomponente die anteilig auf Berlin zuzurechnende, mit der Budgetsemielastizität multiplizierte Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts prognostizierten Veränderung des nominalen bundes- weiten Bruttoinlandsprodukts addiert.

Unverändert

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Überschüsse, Konjunkturausgleichsrücklage</p> <p>(1) Die mit einer positiven ex ante Konjunkturkomponente verbundenen Überschüsse sind im Haushalt zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite, die nach Beginn des Jahres 2020 aufgenommen wurden, vorzusehen und, sofern sie sich im Haushaltsvollzug realisieren, entsprechend einzusetzen.</p> <p>(2) Tatsächliche Haushaltsüberschüsse, die die Tilgungsverpflichtung nach Absatz 1 übersteigen, sind für die Tilgung von Altschulden, für die Dotierung der Konjunkturausgleichsrücklage oder anderer Rücklagen sowie für die Zuführung zum Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt zu verwenden. Die Entscheidung über die Verwendung trifft der Hauptausschuss auf Vorschlag des Senats.</p> <p>(3) Es wird eine Konjunkturausgleichsrücklage errichtet. Diese hat ein Zielvolumen von mindestens 1 Prozent der kumulierten bereinigten Einnahmen der vergangenen fünf Jahre.</p> <p>(4) Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage dürfen nur zum Ausgleich des Haushalts im Fall einer negativen Konjunkturkomponente oder zum Ausgleich von Defiziten, die durch die in § 2 Absatz 1 genannten Sachverhalte entstanden sind, entnommen werden, sofern der Ausgleich des Haushalts anderweitig nicht erreicht werden kann.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>
--	---------------------------

§ 7
Kontrollkonto

(1) Ergeben sich auf Grund der Wirkung der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Nettokreditaufnahme, sind diese auf einem Kontrollkonto festzuhalten. Soweit von der Ausnahmeregel nach § 2 Gebrauch gemacht wurde, ist der zu verbuchende Betrag um die aufgrund dieser Ausnahme erfolgte tatsächliche Nettokreditaufnahme zu bereinigen.

(2) Der auf dem Kontrollkonto zu verbuchende Betrag wird jährlich in vorläufiger Rechnung zum 30. April und endgültig zum 1. September des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festgestellt.

(3) Weist das Kontrollkonto einen negativen Saldo aus, weil die tatsächliche die zulässige Kreditaufnahme überstieg, ist auf einen Ausgleich in angemessener Frist hinzuwirken. Der negative Saldo soll einen Wert von 2 Prozent des durchschnittlichen Volumens der bereinigten Einnahmen in den dem Haushalt vorangehenden zwei Haushaltsjahren grundsätzlich nicht überschreiten.

Unverändert

§ 8

Nachtragshaushaltsgesetze

(1) Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz kann die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ermittelte zulässige Kreditaufnahme maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei der Ermittlung der Konjunkturkomponente aus der Differenz der zuvor zugrunde gelegten erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt und der aktuell erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergibt. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(2) Für Nachtragshaushalte, die nur die Verwendung struktureller Mehreinnahmen oder Minderausgaben regeln und keine strukturelle Nettokreditaufnahme vorsehen, gilt Absatz 1 nicht.

Unverändert

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), das durch Gesetz vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA ErrichtungsG)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Errichtung

Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)“ ein Sondervermögen.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der im Sondervermögen befindliche Nachhaltigkeitsfonds wird in die Konjunkturausgleichsrücklage überführt, die gemäß § 6 des Gesetzes zur landes- rechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (GVBl. ... S. ...) errichtet wird.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

Alles unverändert

„§ 4 Finanzierung

(1) Aus einem vorläufigen Haushaltsüberschuss kann der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats Mittel an das SIWA zu- weisen, sofern die gemäß § 6 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (GVBl. ... S. ...) erforderlichen Tilgungen konjunkturbedingter Kredite erfolgt sind.

(2) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.“

5. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

PRESSEINFORMATION

Dr. Kristin Brinker

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Alles unverändert

